



Hinweise zur Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)

Seit 01.08.2017 gilt die novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Im Kern regelt die Verordnung die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Dieses Merkblatt soll eine Orientierung über einige der wesentlichen Inhalte der GewAbfV bieten. Es ersetzt nicht die eigenständige Auseinandersetzung mit der GewAbfV.

1. **Gewerbliche Siedlungsabfälle¹** sind vorrangig getrennt zu sammeln und zu befördern. Im Fall technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit kann ein Ausnahmetatbestand erfüllt sein, der eine abweichende Verfahrensweise begründet.

	Pflicht	Rechtsgrundlage	
Regel	Getrenntsammlung	§ 3 Abs. 1 GewAbfV	
Ausnahme Stufe 1	Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage	§ 4 Abs. 1 GewAbfV	↪ technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar
Ausnahme Stufe 2	sonstige, insb. energetische Verwertung	§ 4 Abs. 4 GewAbfV	↪ technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar
Ausnahme Stufe 3	Überlassung an den örE als Abfall zur Beseitigung	§ 7 Abs. 1 GewAbfV	↪ technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar

Zum aufgeführten Regel-Ausnahme-Verhältnis ist folgendes zu beachten:

- Der Anwendungsbereich der GewAbfV muss eröffnet sein (§ 1 GewAbfV).
- Ist die Getrenntsammlung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, kommt zunächst die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage in Betracht. Ist diese technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, ist die sonstige, insb. energetische Verwertung zu prüfen. Sofern auch diese wiederum technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein sollte, darf der Abfall dem örE zur Beseitigung überlassen werden.
- Erzeuger und Besitzer haben die Einhaltung ihrer o.g. Pflichten zu dokumentieren – auch dann, wenn sie nicht auf eine der Ausnahmen zurückgreifen (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5 GewAbfV). Informationen zu den Anforderungen an die Dokumentation sind auf Seite 3 dieses Dokuments zu finden.
- Im Fall der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage oder der sonstigen, insb. energetischen Verwertung, dürfen keine sog. Krankenhausabfälle², keine Bioabfälle und kein Glas in dem jeweiligen Gemisch enthalten sein (§ 4 Abs. 1 S. 2, § 4 Abs. 4 S. 2 GewAbfV).
- Die Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage entfällt, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat (§ 4 Abs. 3 S. 3 GewAbfV).
- Es existiert eine Ausnahme von den o.g. Pflichten, wenn es sich um Kleinmengen handelt (§ 5 GewAbfV).
- Das Vermischungsverbot für alle gefährlichen Abfälle³ ist zu beachten (§ 9 Abs. 2 KrWG).

¹ Begriffsbestimmung: § 2 Nr. 1 GewAbfV

² alle in Kapitel 18 des Anhangs zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten Abfälle

³ alle mit einem * gekennzeichneten Abfälle im Anhang zur AVV



2. Für bestimmte **Bau- und Abbruchabfälle**⁴ gelten folgende Pflichten:

	Pflicht	Rechtsgrundlage
Regel	Getrenntsammlung	§ 8 Abs. 1 GewAbfV
Ausnahme Stufe 1	<i>[für Gemische aus überwiegend Kunststoff, Metall oder Holz]</i> Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage	§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewAbfV
	<i>[für Gemische aus überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik]</i> Zuführung zu einer Aufbereitungsanlage	§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewAbfV
	<i>[für gemischte Bau- und Abbruchabfälle]</i> Zuführung zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage	§ 9 Abs. 3 S. 1 GewAbfV
Ausnahme Stufe 2	ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige sonstige Verwertung	§ 9 Abs. 5 GewAbfV
Ausnahme Stufe 3	Überlassung an den örE als Abfall zur Beseitigung	§ 17 Abs. 1 S. 2 KrWG

↪ technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar

↪ technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar

↪ technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar

Zum aufgeführten Regel-Ausnahme-Verhältnis ist folgendes zu beachten:

- Der Anwendungsbereich der GewAbfV muss eröffnet sein (§ 1 GewAbfV).
- Der Rückgriff auf die Ausnahmen ist auch hier nur in folgender Reihenfolge möglich: Regel – Ausnahme Stufe 1 – Stufe 2 – Stufe 3.
- In Gemischen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 GewAbfV dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern (§ 9 Abs. 1 S. 2 und 2 GewAbfV).
- In Gemischen dürfen Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewAbfV nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern (§ 9 Abs. 1 S. 3 GewAbfV).
- Erzeuger und Besitzer haben die Einhaltung ihrer o.g. Pflichten zu dokumentieren – auch dann, wenn sie nicht auf eine der Ausnahmen zurückgreifen. Informationen zu den Anforderungen an die Dokumentation sind auf Seite 3 dieses Dokuments zu finden.
- Das Vermischungsverbot für alle gefährlichen Abfälle⁵ ist zu beachten (§ 9 Abs. 2 KrWG).

⁴ Begriffsbestimmung: § 2 Nr. 3 GewAbfV

⁵ alle mit einem * gekennzeichneten Abfälle im Anhang zur AVV



3. Anforderungen an die Dokumentation / Verfahren

Erzeuger und Besitzer haben die Einhaltung ihrer Pflichten im Rahmen der Eigenverantwortung zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Für die einzelnen Erzeuger und Besitzer von Abfällen gelten verschiedene Bestimmungen zur Dokumentation. In der GewAbfV finden sich konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Dokumentationspflicht. In der nachfolgenden Übersicht ist dargestellt, wo die einzelnen Vorgaben zu finden sind, differenziert nach Abfallart und Regel-Ausnahme-Verhältnis:

gewerbliche Siedlungsabfälle (§§ 3-7)	Bau- und Abbruchabfälle (§§ 8, 9)
Regelfall bzw. Inanspruchnahme der Ausnahme Stufe 1 → Dokumentation gemäß § 3 Abs. 3 S. 2	Regelfall bzw. Inanspruchnahme der Ausnahme Stufe 1 → Dokumentation gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 → <i>keine Dokumentationspflicht bei Kleinmengen von maximal 10 m³ Gesamtvolumen (§ 8 Abs. 3 S. 2)</i>
Ausnahme Stufe 1 oder Inanspruchnahme der Ausnahme Stufe 2 → Dokumentation gemäß § 4 Abs. 5 S. 2	Ausnahme Stufe 1 oder Inanspruchnahme der Ausnahme Stufe 2 → Dokumentation gemäß § 9 Abs. 6 S. 2 → <i>keine Dokumentationspflicht bei Kleinmengen von maximal 10 m³ (§ 9 Abs. 4 S. 4)</i>
Ausnahme Stufe 2 oder Inanspruchnahme der Ausnahme Stufe 3 → <i>keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Dokumentationspflicht</i>	Ausnahme Stufe 2 oder Inanspruchnahme der Ausnahme Stufe 3 → <i>keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Dokumentationspflicht</i>
Kleinmengenentsorgung gemäß § 5 → <i>keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Dokumentationspflicht</i>	

Die Dokumentation der **Getrennsammlungsquote** richtet sich nach § 4 Abs. 5 S. 4. Demnach hat der Erzeuger zur Dokumentation der Getrennsammlungsquote nach Abs. 3 S. 3 bis zum 31. März des Folgejahres einen durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis zu erbringen.

Für **Vorbehandlungsanlagen** gelten vielfältige Kontroll- und Dokumentationspflichten. Aufgrund des Umfangs wird in diesem Merkblatt lediglich exemplarisch und stichpunktartig darauf eingegangen:

- Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen (§ 6)
 - Sortierquote (Abs. 4 S. 1)
 - Recyclingquote (Abs. 6 S. 1)
- Eigenkontrolle (§ 10)
- Fremdkontrolle (§ 11)
- Betriebstagebuch (§ 12)



Landkreis Uelzen
Der Landrat

Umweltamt – Untere Abfallbehörde

4. Abfallbehördliche Empfehlungen zur Dokumentation

Allen Erzeuger und Besitzer, die der GewAbfV unterliegen, wird ausdrücklich empfohlen, die Bewirtschaftung ihrer Abfälle detailliert zu dokumentieren. Das gilt im Besonderen für die Inanspruchnahme o.g. Ausnahmetatbestände. Hierzu bietet es sich an, Entsorgungswege zu beschreiben, Abfallmengen und –arten festzuhalten und entsprechende Dokumente (Lieferscheine / Rechnungen) aufzubewahren.

Zur GewAbfV werden bundesweit Seminare angeboten. Kann auf einen Betriebsbeauftragten für Abfall zurückgegriffen werden, so ist dieser sicher ebenfalls ein geeigneter Ansprechpartner.

Sofern die **Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestandes** in Betracht kommt, wird ausdrücklich empfohlen, dies **bei der zuständigen Behörde anzuzeigen**. Dadurch können z.B. eventuelle Fehlinterpretationen der GewAbfV ausgeräumt werden.

5. Zuständige Behörde

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung ist in Niedersachsen zwischen den unteren Abfallbehörden und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern aufgeteilt.

Anlagen im Sinne des § 4 oder § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), soweit sie vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt überwacht werden, fallen in Bezug auf die GewAbfV in dessen Zuständigkeit. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Abfallbehörde.

Für das Gebiet des Landkreises Uelzen lauten die Kontaktdaten der unteren Abfallbehörde wie folgt:

Landkreis Uelzen
Umweltamt – Untere Abfallbehörde
Postfach 17 61
29507 Uelzen
Telefon: 0581 / 82 – 315
Telefax: 0581 / 82 – 489
E-Mail: j.fischer@landkreis-uelzen.de

6. Hinweis

Dieses Merkblatt basiert auf der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist. Die Volltextversion der GewAbfV ist unter https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv_2017/ abrufbar.